



**Merkblatt zur Organisation des Baustellenpraktikums  
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen  
an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 31.10.2019**

**Inhaltsübersicht**

**I. Einleitung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines

**II. Baustellenpraktikum**

- § 3 Ziel des Baustellenpraktikums
- § 4 Dauer und Gliederung des Baustellenpraktikums
- § 5 Praktikumsstätten für das Baustellenpraktikum
- § 6 Bescheinigungen und Berichte über das Baustellenpraktikum

**III. Gemeinsame Bestimmungen**

- § 7 Anerkennung des Baustellenpraktikums
- § 8 Ausnahmen
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Anlage 1:** Anrechenbare Branchen des Bauwesens

**Anlage 2:** Anzuerkennende Ausbildungsberufe

**Anlage 3:** Mustervordruck zur Bescheinigung über das Baustellenpraktikum

## **I. Einleitung**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Dieses Merkblatt regelt das in § 9 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen geforderte Baustellenpraktikum und dessen Anerkennungsverfahren durch den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (B. Sc.) an der Bergischen Universität Wuppertal.

### **§ 2**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist selbst dafür verantwortlich, im Sinne dieses Merkblatts die Möglichkeiten einer praktischen Tätigkeit für ihr bzw. sein Studium zu schaffen und zu nutzen<sup>1</sup>.
- (2) Die Anerkennung des Baustellenpraktikums unterliegt der Kontrolle durch den Prüfungsausschuss Bauingenieurwesen. Dieser beauftragt dazu eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit der Leitung des Praktikantenamtes. Die Durchführung der Geschäftstätigkeiten kann durch den Leiter oder die Leiterin des Praktikantenamtes an geeignete Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (Praktikumsbeauftragte) übertragen werden.

## **II. Baustellenpraktikum**

### **§ 3**

#### **Ziel des Baustellenpraktikums**

- (1) Studierende des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität Wuppertal haben zu Beginn oder im Verlaufe des Studiums eine praktische Tätigkeit im Bereich des praktischen Betriebes von Baustellen des Bauhauptgewerbes (Hochbau, Tiefbau, Ingenieurbau, Anlagenbau, Verkehrswegebau, s. Anlage 1) abzuleisten, da der Praxisbezug ein wesentlicher Bestandteil der Ingenieurausbildung ist. Ziel dieser Tätigkeit ist es, durch praktische Anwendung die üblichen Baustoffe und deren Verarbeitung, die Planung und Herstellung von Bauteilen und ganzen Bauwerken sowie die baubetriebliche Fachpraxis kennenzulernen, um den Zusammenhang mit den im Studium vermittelten Grundlagen des Bauingenieurwesens zu erkennen.
- (2) Auf Antrag der Studierenden kann gemäß § 5 die praktische Tätigkeit auch in Ingenieurbüros bzw. Baubehörden abgeleistet werden, sofern ihre Tätigkeit unmittelbar mit der Überwachung einer praktischen Baustelle in Verbindung steht.

---

<sup>1</sup> Studierende gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf der Praktikumsstätte ein und sind als Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert. Unerheblich ist dabei, ob das Praktikum vorgeschrieben ist oder freiwillig geleistet wird. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der die Praktikumsstätte Mitglied ist. Auskünfte zur weiteren Versicherungspflicht erteilen u.a. die Krankenkassen.

## **§ 4**

### **Dauer und Gliederung des Baustellenpraktikums**

Die Dauer des Baustellenpraktikums beträgt 8 Arbeitswochen in Vollzeit-Tätigkeit. Durch Krankheit, Urlaub oder andere Ausnahmefälle ausgefallene Arbeitszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden. Eine Aufteilung auf bis zu 3 Zeitabschnitte und unterschiedliche Arbeitgeber bzw. Branchen ist zulässig.

## **§ 5**

### **Praktikumsstätten für das Baustellenpraktikum**

- (1) Das Baustellenpraktikum nach § 3 Abs. 1 kann nur in den Branchen lt. Anlage 1 abgeleistet werden.
- (2) Tätigkeiten für technische Büros bzw. Ingenieurbüros im Rahmen der Überwachung von Baustellen nach Anlage 1, Nr. 8. und 9. werden in einem Umfang von maximal 4 Wochen als Baustellenpraktikum anerkannt. Dafür ist ein Antrag gem. § 3 Abs. 2 zu stellen.

## **§ 6**

### **Bescheinigungen und Berichte über das Baustellenpraktikum**

- (1) Aus der von der Praktikumsstätte ausgestellten Bescheinigung über das Baustellenpraktikum müssen Art und Dauer der Tätigkeiten ersichtlich sein. Die Bescheinigung muss mindestens die Angaben nach Anlage 3 dieser Ordnung enthalten, kann aber auch formlos erfolgen. Sie muss auf dem Briefbogen der Praktikumsstätte geschrieben und mit Original-Unterschrift versehen sein.
- (2) Die Praktikantin oder der Praktikant erstellt über das Baustellenpraktikum einen Bericht im Umfang von einer Seite DIN A4 pro Arbeitswoche. Darin sollen als zusammenhängender Text die durchgeführten Tätigkeiten, die angewandten Methoden und die gewonnenen Erkenntnisse dargestellt werden. Ebenso sollte die Praktikumsstätte kurz beschrieben werden. Der Betreuer oder die Betreuerin des Baustellenpraktikums zeichnet die Berichte ab.
- (3) Die von der Praktikumsstätte ausgestellten Bescheinigungen über das Baustellenpraktikum können auch in englischer Sprache bzw. bei anderen Fremdsprachen als beglaubigte englische oder deutsche Übersetzung eingereicht werden.
- (4) Die Berichte zum Baustellenpraktikum können auch in englischer Sprache eingereicht werden.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

## **§ 7**

### **Anerkennung des Baustellenpraktikums**

- (1) Die oder der Studierende legt die von der Praktikumsstätte ausgestellten Bescheinigungen und abgezeichneten Berichte über das gesamte Praktikum dem Prüfungsamt spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung der Bachelorarbeit vor.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der/des Praktikumsbeauftragten über die Anerkennung von Praktikumsleistungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann den/die Praktikumsbeauftragten mit der Entscheidung über die Anerkennung von Praktikumsleistungen beauftragen.
- (4) Das Prüfungsamt stellt der oder dem Studierenden bei einer Nichtanerkennung des Praktikums darüber eine Bescheinigung aus.
- (5) Einsprüche gegen einen Nichtanerkennungsbescheid kann die oder der Studierende vor dem Prüfungsausschuss Bauingenieurwesen geltend machen.
- (6) Für Studierende mit abgeschlossener Ausbildung im Baugewerbe in den Ausbildungsberufen gemäß Anlage 2 gilt das Praktikum als vollständig erbracht. Die Aufzählung der Ausbildungsberufe ist nicht abschließend, über die Anerkennung weiterer Berufe entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

## **§ 8**

### **Ausnahmen**

Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke werden Ausnahmen getroffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Ein entsprechender Antrag ist an den Prüfungsausschuss Bauingenieurwesen zu richten.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Dieses Merkblatt wird aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen vom 31.10.2019 veröffentlicht.

Wuppertal, den 08.11.2019

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen  
der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen  
an der der Bergischen Universität Wuppertal  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfhard Zahlten

## **Anlage 1: Anrechenbare Branchen des Bauwesens**

1. Beton- und Mauerwerksbau, Stahlbetonfertigteilbau
2. Stahl- und Aluminiumbau, Holz-, Glas-, Kunststoffbau
3. Wasserbau, Siedlungswasserbau, Abfalltechnik
4. Anlagenbau, Rohrleitungsbau
5. Verkehrswegebau (Straßenbau, Eisenbahnbau etc.)
6. Tiefbau (Stollen- und Tunnelbau, Grundbau)
7. Erdbau, Dammbau, Altlastensanierung
8. Assistenz der Bauleitung (Baustellentätigkeit)
9. Tätigkeit in technischen Büros, in Ingenieurbüros, bei Baubehörden und vergleichbaren Institutionen

## Anlage 2: Anzuerkennende Ausbildungsberufe

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Über die Anerkennung weiterer Ausbildungsberufe entscheidet der Praktikumsausschuss im Einzelfall.

Frauen führen die Berufsbezeichnung in der weiblichen Form, Männer in der männlichen Form.

Anlagenmechaniker	Holzmechaniker
Asphaltbauer	Industrie-Isolierer
Ausbaufacharbeiter	Isolierfacharbeiter
Baugeräteführer	Kanalbauer
Baustoffprüfer	Klempner
Bauten- und Objektbeschichter	Maler und Lackierer
Bauwerksabdichter	Maurer
Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik	Metallbauer Naturwerksteinmechaniker
Bauzeichner	Ofen- und Luftheizungsbauer
Behälter- und Apparatebauer	Parkettleger
Bergbautechnologe	Produktionstechnologe
Berg- und Maschinenmann	Rohrleitungsbauer
Bergvermessungstechniker	Schornsteinfeger
Betonfertigteilbauer	Spezialtiefbauer
Betonstein- und Terrazzohersteller	Straßenbauer
Beton- und Stahlbetonbauer	Stukkateur
Bodenleger	Technischer Zeichner
Brunnenbauer	Tiefbaufacharbeiter
Dachdecker	Tischler (Schreiner)
Estrichleger	Trockenbaumonteur
Fachkräfte für Abwassertechnik Holz- und Bautenschutzarbeiten Kreislauf- und Abfallwirtschaft Rohr-, Kanal- und Industrieservice Straßen- und Verkehrstechnik Veranstaltungstechnik Wasserversorgungstechnik Wasserwirtschaft	Verfahrensmechaniker in der Steine- und Erdenindustrie für Beschichtungstechnik
Fassadenmonteur	Vermessungstechniker
Feuerungs- und Schornsteinbauer	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	Wasserbauer
Gerüstbauer	Zimmerer
Gleisbauer	
Hochbaufacharbeiter	
Holzbearbeitungsmechaniker	

**Anlage 3: Mustervordruck zur Bescheinigung über das Baustellenpraktikum****Bescheinigung über Praktikumstätigkeit im Baustellenpraktikum für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität Wuppertal**

Baustellenpraktikum im Bereich \_\_\_\_\_

Herr/Frau\* \_\_\_\_\_ Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_  
(\* nicht Zutreffendes bitte streichen)

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Straße/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wurde vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

zu ihrer/seiner praktischen Unterweisung als Hochschulpraktikant/in in Vollzeit-Tätigkeit wie folgt beschäftigt:

Kurze Beschreibung der Art der Beschäftigung / Baustelle	
Arbeitswochen gesamt	
Fehltage während der Beschäftigungsdauer	
Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Stunden	

**Fehltage müssen nachgeholt werden!****Bestätigung durch die Praktikumsstätte**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Berichts die ausgeführten Tätigkeiten der Praktikantin bzw. des Praktikanten wiedergibt.

Name der Firma: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Straße/Nr.: \_\_\_\_\_ Stempel: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Datum/

Name Betreuer/in: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_